

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Schule und
Weiterbildung

30.05.2022

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Kube

Telefon: 492-4080

Kube@stadt-muenster.de

Betrifft

Neufassung der Satzung und Entgeltordnung der Schulpsychologischen Beratungsstelle der Stadt Münster

Beratungsfolge

02.06.2022	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
07.06.2022	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
09.06.2022	Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft	Vorberatung
14.06.2022	Hauptausschuss	Vorberatung
14.06.2022	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Satzung der Schulpsychologischen Beratungsstelle der Stadt Münster wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Die Entgeltordnung für Förderangebote der Schulpsychologischen Beratungsstelle der Stadt Münster wird gemäß Anlage 2 beschlossen.
3. Die bisherige Satzung der Lernwerkstatt der Schulpsychologischen Beratungsstelle der Stadt Münster vom 16.12.2016 wird zum 31.07.2022 aufgehoben.
4. Die bisherige Entgeltordnung der Lernwerkstatt der Schulpsychologischen Beratungsstelle der Stadt Münster vom 16.12.2016 wird zum 31.07.2022 aufgehoben.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Diese Vorlage setzt die Beschlüsse zur Vorlage V/0195/2022 um. Die finanziellen Auswirkungen der Beschlüsse sind in der Vorlage V/0195/2022 bereits beschrieben.

Begründung:

Am 18.05.2022 wurde im Rat die konzeptionelle Neuausrichtung der Lernwerkstätten der Schulpsychologischen Beratungsstelle beschlossen (vgl. V/0195/2022). Dieser Beschluss führt u.a. dazu, dass die bisherigen Entgelte für das Angebot der Lernwerkstatt angepasst werden müssen. Diese notwendige Änderung wurde zum Anlass genommen, sowohl die Satzung als auch die Entgeltordnung u.a. auch an eine gendergerechte Schreibweise anzupassen.

Die vorgenommenen Änderungen können den Anlagen 1 und 3 entnommen werden. Zur besseren Lesbarkeit werden die Änderungsnachverfolgungen aufgrund der gendergerechten Schreibweise und bei den Anpassungen der Formatierungen verzichtet. Die durchgeschriebene Neufassung der Satzung und der Entgeltordnung der Schulpsychologischen Beratungsstelle können den Anlagen 2 und 4 entnommen werden.

Zu Beschlusspunkt I/1 und I/3:

Inhaltlich entspricht die neue Satzung im Kern den Regelungen der alten Satzung.

Neben redaktionellen Änderungen wurden in der Satzung folgende Änderungen vorgenommen:

- § 2
Die einzelnen Förder- und Unterstützungsangebote werden nicht mehr namentlich benannt, um künftige Entwicklungen in diesem Bereich besser berücksichtigen zu können, ohne dass dafür eine Satzungsänderung notwendig wird. Dies ermöglicht eine bessere Orientierung an die spezifischen Bedarfe der Schüler*innen. Einige Förder- und Gruppenangebote werden weiterhin beispielhaft unter § 4 benannt. Die aktuellen Angebote können der Homepage der Schulpsychologischen Beratungsstelle entnommen werden.
- § 3
Entsprechend der Neukonzeptionierung der Lernwerkstatt erfolgt keine Differenzierung des Angebotes der bisherigen „Lernwerkstatt Intern“ und den „Lernwerkstätten in den Schulen“. Es wird demnach nur noch von dem Angebot der Lernwerkstatt gesprochen.
- § 5
Um den hohen Bedarf an Förderkräften, insbesondere im Bereich der Lernwerkstatt decken zu können, werden nicht nur Förderkräfte mit einer einschlägigen pädagogischen oder psychologischen Ausbildung berücksichtigt, sondern auch Förderkräfte mit anderen Ausbildungen, welche über eine einschlägige Zusatzqualifikation für die jeweilige Fördermaßnahme verfügen. Die notwendige Qualitätssicherung der Förderangebote ist weiterhin gewährleistet.

Aufgrund der Änderungen soll die bisherige Satzung der Lernwerkstatt der Schulpsychologischen Beratungsstelle der Stadt Münster vom 16.12.2016 zum 31.07.2022 aufgehoben werden und die neue Satzung mit Beginn des Schuljahres 2022/2023 zum 01.08.2022 in Kraft treten.

Zu Beschlusspunkt I/2 und I/4:

Inhaltlich orientiert sich die neue Entgeltordnung an der bisherigen Regelung.

Neben redaktionellen Änderungen wurden in der Entgeltordnung folgende Änderungen vorgenommen:

- § 1 Abs. 3 Nr. 1 a

Der anspruchsberechtigte Personenkreis für einen entgeltreduzierten Platz wurde um die Empfänger*innen von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz ergänzt.

- §1 Abs. 3 Nr. 1 b + c
Bei einigen Fördermaßnahmen fehlte die Angabe, wie viele Minuten eine Fördereinheit umfasst. Der zeitliche Umfang pro Fördereinheit wurde entsprechend ergänzt.
- § 1 Abs. 3 Nr. 2 a
Die Neukonzeptionierung der Lernwerkstatt sieht nur noch eine Förderung in den Schulen vor. Die derzeitigen Förderräumlichkeiten am Begegnungszentrum an der Meerwiese und in der Schulpsychologischen Beratungsstelle werden zukünftig als Pool-Lernwerkstätten genutzt und nicht mehr als eigenständiges Förderangebot betrachtet. Die Differenzierung in der Entgeltordnung nach „Lernwerkstatt Intern“ und „Lernwerkstatt in Schulen“ ist daher entbehrlich.

Das Entgelt für das Angebot der Lernwerkstatt ist an die marktüblichen Preise anzupassen. Die Recherchearbeit hat einen Richtwert von 25€ pro Einheit in einer 4er-Gruppenförderung ergeben. Das Jahresentgelt ist auf der Grundlage von 40 Fördereinheiten zu berechnen. Demnach ergibt sich ein zu zahlendes Jahresentgelt von 1.000€. Eine Einzelförderung ist nicht mehr vorgesehen (vgl. V/0195/2022).

- § 2 Abs. 2 und 3
Bei zahlungspflichtigen Personen, für die ein Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket besteht, erfolgt die Abrechnung direkt mit dem JobCenter der Stadt Münster. Ebenso erfolgt die Abrechnung der Leistungen für die Fördermaßnahmen in der Lernwerkstatt für Kinder, welche einen Anspruch auf Leistungen gemäß § 35 a SGB XIII haben, direkt mit dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien.
- § 4 Abs. 1
Sofern die erstmalige Zulassung zur Teilnahme an einer Fördermaßnahme bei fortlaufenden Angeboten und Angeboten der Lernwerkstatt nicht zum 1. eines Monats erfolgt, ist das Entgelt für den entsprechenden Monat nur noch anteilig zu bezahlen und nicht mehr ab Monatsbeginn.
- § 4 Abs. 3
Grundsätzlich ist eine monatliche Zahlung der Entgelte vorgesehen. § 4 Abs. 3 ermöglicht eine abweichende Zahlungsmodalität. Dies führt jedoch in der Praxis zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand. Dieser Absatz wird daher gestrichen.
- § 6
Der Umfang pro Fördereinheit wird nunmehr bei der jeweiligen Förderart benannt und kann hier gestrichen werden. Es wurde konkretisiert, dass die Förderangebote einmal pro Woche durchgeführt werden. In den Schulferien und an Feiertagen erfolgt keine Förderung.

Die Förderung für Kinder mit Mathematikschwächen (Dyskalkulie) erfolgt entsprechend der Neukonzeptionierung nicht mehr als Einzelförderung, sondern auch als Gruppenförderung. Der bisherige Abs. 3 wird daher gestrichen.

Da die Neukonzeptionierung der Lernwerkstatt zum Beginn des Schuljahres 2022/2023 umgesetzt werden soll, ist die Entgeltordnung für Förderangebote der Schulpsychologischen Beratungsstelle der Stadt Münster folglich zum 01.08.2022 anzupassen.

I.V.

gez.
Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen:

Anlage A

Anlage 1: Satzung der Schulpsychologischen Beratungsstelle der Stadt Münster mit
Änderungsnachverfolgung

Anlage 2: Satzung der Schulpsychologischen Beratungsstelle der Stadt Münster ohne
Änderungsnachverfolgung

Anlage 3: Entgeltordnung für Förderangebote der Schulpsychologischen Beratungsstelle der
Stadt Münster mit Änderungsnachverfolgung

Anlage 4: Entgeltordnung für Förderangebote der Schulpsychologischen Beratungsstelle der
Stadt Münster ohne Änderungsnachverfolgung